



MARKTGEMEINDEAMT KRONSTORF

4484 Kronstorf, Brucknerplatz 1
Bezirk Linz – Land, Oberösterreich



DVR Nr.: 0085146
Zl.: Gem-003/3-2020-Le

Telefon: 07225/8256-12
Telefax: 07225/8256-25
E-Mail: gemeinde@kronstorf.ooe.gv.at
birgit.leimer@kronstorf.ooe.gv.at
www.kronstorf.at / www.linzland.at

Sachbearb: VB Birgit Leimer
Amtsleiterin

Kronstorf, 25. Juni 2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kronstorf vom 25. Juni 2020 mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 40,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:


LAbg. Dr. Christian Kolarik

Befreiung bzw. Verminderung der HUNDEABGABE

Hiermit beantrage ich die Befreiung bzw. Verminderung der Hundeabgabe in der Marktgemeinde Kronstorf.

Achtung: AntragstellerIn muss HundehalterIn sein!

Name:

Adresse:

Name des Hundes:

Anmeldedatum des Hundes:.....

Sollte auf Sie als HundehalterIn einer der unten angeführten Gründe zutreffen, geben Sie das ausgefüllte Formular bis spätestens 31. Dezember d. J. am Gemeindeamt ab.

Eine spätere Einbringung des Formulars (außer bei Neuanmeldung) kann für das aktuelle Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

**Auszugsweise aus dem Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002
idgF. Bitte zutreffendes ankreuzen und gültige Nachweise sind
beizulegen:**

Befreiung der Hundeabgabe gem. § 10 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002:

- Ich bin HundehalterIn eines **Diensthundes öffentlicher Wachen** sowie BesitzerIn von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind (Dienstbescheinigung).
- Ich bin **HundehalterIn von speziell ausgebildeten Hunden**, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder der Kompensierung einer Behinderung des Halters/der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter/die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist (Vorlage eines Ausweises).
- Ich bin HundehalterIn eines Hundes für **konzessionierte Bewachungsunternehmen** (Dienstbescheinigung).
- Ich bin HundehalterIn von Hunden in **behördlich bewilligten Tierheimen** (Dienstbescheinigung).
- Ich bin ein bestellter und von der Behörde **angelobter Berufsjäger/Jagdhüter** und halte einen brauchbaren Jagdhund (Ernennungsdekret).

- Ich bin **Jagdausübungsberechtigter** und halte einen brauchbaren Jagdhund (Bestätigung Jagdleiter).

Jagdgenossenschaft (bis 1.500 ha):

- Kronstorf

Herabsenkung der Hundeabgabe auf € 20,00 pro Jahr gem. § 11 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002:

- Ich bin Hundehalter eines **Wachhundes**. Wachhund: Voraussetzung ist, dass der Hund einerseits zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe (Für den landwirtschaftlichen Betrieb ist die nachhaltig erwerbsorientierte Bewirtschaftung ausschlaggebend. Die gänzliche Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Flächen würde in diesem Fall zum Verlust der Betriebseigenschaft führen und demnach würde der Hund des Pächters/der Pächterin als Wachhund einzustufen sein) oder sonstiger Betriebe lt. Firmenverzeichnis des WKO (Auszug WKO-Firmenregister).
- Ich besitze einen **Diensthund**, bin zwar kein Berufsjäger und nicht als Jagdschutzorgan angelobt, aber benötige meinen Hund zur Ausübung meines Berufes oder Erwerbes (Berufsbescheinigung).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Hundehalter